

Regierungsratsbeschluss

vom 9. September 2003

Nr. 2003/1645

Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2004 für die Sonderschulen, Sonderschulheime, Psychomotorik / CP-Behandlungsstellen und Frühberatungsdienste

1. Ausgangslage

Das vollständige Budget 2004 der Sonderschulheime umfasst den Voranschlag, Kostenträgerblätter für jeden benötigten Kostenträger, die Berechnung der Nettotageskosten, den aktuellen Stellenplan, die Berechnungen für den Schulkoeffizienten sowie den Internatskoeffizienten.

Die öffentlichen Sonderschulen verzichten zwar auf eine eigentliche Kostenrechnung, sie teilen aber die Positionen Aufwand, Ertrag und Leistungskennzahlen analog der Kostenträgerrechnung dem Amt für Volksschule und Kindergarten mit. Das vollständige Budget der Sonderschulen umfasst den eigentlichen Voranschlag, die Leistungskennzahlen, den Schulkoeffizienten, den Stellenplan und die Berechnung der Nettotageskosten.

Die maximale Abschreibungspauschale für Immobilien beträgt für alle öffentlichen Sonderschulen und die Sonderschulheime 10 % des Buchwertes und bei Mobilien 35 % des Restwertes. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung. Sofern der Kanton Baubeiträge an eine Institution entrichtet hat, soll eine Verzinsungspauschale bei allen Schülern und Schülerinnen mit ausserkantonalem Wohnsitz erhoben werden.

Die Institutionen nehmen davon Kenntnis, dass die kantonale Verwaltung an Grundlagen zur Einführung von Tagespauschalen arbeitet. Ziel ist es, die Abrechnungsmodalitäten zu vereinfachen und zwischen den Kantonen der Nord-West-Schweiz zu harmonisieren. Ziel ist es, ab 2005 mit Pauschalen abzurechnen.

2. Sonderschulen und Sonderschulheime

2.1 Fachliche Strategie

Der Kanton sichert für alle Sonderschülerinnen und Sonderschüler das Angebot grundsätzlich für die Dauer der obligatorischen Schulpflicht. In begründbaren Einzelfällen kann der Kantonale Inspektor der Sonderschulen dieses Angebot bis längstens zum 18. Altersjahr verlängern. Der Kanton stellt ferner die sonderschulvorbereitenden Massnahmen wie Frühberatung und heilpädagogische Früherfassung sicher.

Der Kanton überprüft zusammen mit den Institutionen laufend die Angebote und hilft wo notwendig, Konzeptanpassungen vorzunehmen. Die von Kanton und Institution abgeschlossene Leistungsvereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden.

2.2 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

Die Schulgelder für Schülerinnen und Schüler in inner- und ausserkantonalen Sonder- und Heimschulen betragen seit dem 1. Januar 2003 120 Franken pro effektiven Schultag. Mit diesem Beitrag von 120 Franken pro Schultag werden die Solothurner Gemeinden mit zirka 15 Mio. Franken (bisher 10 Mio. Franken) belastet. Der Kanton Solothurn leistet weiterhin zirka 17 Mio. Franken an die Restkosten der Sonderschulung für innerkantonale und ausserkantonale Platzierungen (Heimschulen und öffentliche Sonderschulen).

2.3 Entlastungsprogramm Bund 2004

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2004 kürzt die Invalidenversicherung ihre Beiträge an die Sonderschulung. Dies ist bei der Budgetierung zu berücksichtigen. Gemäss einer ersten Berechnung des Sonderschulinspektorates entsteht dadurch für die Sonderschulen im Kanton eine jährliche Finanzierungslücke von zirka 1,8 Mio. Franken. Das Entlastungsprogramm wirkt sich auch auf die ausserkantonalen Platzierungen aus. Hier entsteht eine Finanzierungslücke von zirka 0,2 Mio. Franken. Wie diese Lücken gefüllt werden können, bzw. auf welche Leistungen allenfalls verzichtet werden muss, soll gemäss deklarerter Absicht des Departements für Bildung und Kultur zwischen Institutionen, Gemeinden und Kanton in den Monaten September und Oktober diskutiert werden. Die Institutionen werden deshalb im Sinne einer vorausschauenden Planung aufgefordert, nebst einem ausgearbeiteten, normalen Budget analog bisheriger Praxis (Minderertrag IV ist aber zu berücksichtigen) ein Budget zu skizzieren, in welchem bei quantitativ gleicher Leistung (unverändertes Platzangebot für solothurnische Kinder) der Aufwand um 10 % reduziert werden kann.

3. Psychomotorik / CP-Behandlungsstellen

Diese Dienste müssen für 2004 kein Budget mehr einreichen. Sie werden seit 2003 finanziell vom Kanton nicht mehr unterstützt.

4. Versorgeranteile

Die Elternbeiträge (= Versorgeranteile) an anerkannte inner- und ausserkantonale Institutionen (Kinder- und Jugendbereich) betragen pro Tag:

- für interne IV-Kinder Fr. 18.- (unverändert) plus Nebenkosten (während des Sonderschulbesuches)
- für externe IV-Kinder wie bisher Fr. 7.- plus Nebenkosten (für jede effektiv bezogene Mahlzeit während des Sonderschulbesuches)
- für Kinder, die von der Behinderung her IV-beitragsberechtigt wären, aber nur aus versicherungstechnischen Gründen keine IV-Beiträge erhalten (Kinder von neu einreisenden

Auslandschweizern, Ausländerinnen und Ausländern, Asylbewerbern, Flüchtlingen), gelten die gleichen Versorgeranteile wie für IV-Kinder. Dies begründet sich damit, dass die Indikation Vorrang hat.

5. Eingabetermin

Das normale Budget 2004 für die öffentlichen Sonderschulen, die Heimschulen und die Frühberatungsdienste ist bis zum 30. September 2003 an das Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderschulung, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn, einzureichen. Die bisherige Vorbudgetierung mit Eingabefrist März wird ersatzlos gestrichen.

6. Beschluss

Gestützt auf die §§ 1, 5 und 14 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen HIG (vormals Jugendheimgesetz) vom 27. September 1970¹⁾ und auf Art. 1 – 4 der Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung)²⁾ und § 37 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969³⁾:

Die Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2004 sind für die nach dem Gesetz über Heilpädagogische Institutionen anerkannten Institutionen sowie für die Sonderschulen der Schulgemeinden ab 1. Januar 2004 verbindlich:

6.1 Der Schulgeldbeitrag der Einwohnergemeinde beträgt Fr. 120.– je effektiven Schultag.

6.2 Die Psychomotorik / CP-Stellen erhalten keine Beiträge mehr.

6.3 Der Versorgeranteil für interne IV-Kinder beträgt Fr. 18.– plus Nebenkosten

6.4 Der Versorgeranteil für externe IV-Kinder beträgt Fr. 7.– plus Nebenkosten.

6.5 Der Versorgeranteil für Kinder, die aus versicherungstechnischen Gründen keine IV-Beiträge erhalten, gelten die Versorgeranteile wie für die IV-Kinder.

6.6 Termin für die definitive Budgeteingabe 2004 ist der 30. September 2003.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (13) Gi, VEL, DA, PSt, MM, em, DK, Zentralarchiv
Amt für Volksschule und Kindergarten (20) B, Wa, HI (7), di, mb, nf, wb, stu, am, gk
Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderschulinspektorat (3) RUF mit Akten, sen, ms
Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn (5)
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) des Kantons Solothurn
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS), Verbindungsstelle
Heimvereinbarung (2)

Sonderschulheime und Sonderschulen Kanton Solothurn (20), **Versand durch AVK, ms**

¹⁾ BGS 837.11

²⁾ BGS 837.33

³⁾ BGS 413.111

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (126)